

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Möglichkeiten der Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Einrichtungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Bewohnerinnen und Bewohner in den stationären Einrichtungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz bei der Mitwirkung in Angelegenheiten des Betriebs ihrer stationären Einrichtung in Baden-Württemberg vertreten sind (nach Möglichkeit mit statistischen Angaben zum Vorhandensein von Bewohnerbeiräten, Angehörigen- und Betreuerbeiräten, Fürsprecherghremien oder Bewohnerfürsprechern);
2. in wie vielen stationären Einrichtungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz in Baden-Württemberg keine der genannten Vertretungen besteht;
3. welche Erfahrungen ihr zur Umsetzung der Landesheimmitwirkungsverordnung aus der Praxis vorliegen;
4. ob sie die Notwendigkeit sieht, die geltende Landesheimmitwirkungsverordnung zeitnah an die Regelungen aus dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz anzupassen und was dabei ggf. weitere Schwerpunkte einer Änderung sein könnten.

09. 11. 2018

Wölfle, Binder, Hinderer, Kenner, Stickelberger SPD

Begründung

Mitwirkungsmöglichkeiten sind für Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen von großer Bedeutung. Mit dem Antrag soll festgestellt werden, wie sich – auch auf der Basis des neuen Rechts – die Mitwirkung in der Praxis gestaltet und ob Veränderungsbedarf bei der entsprechenden Verordnung gesehen wird, etwa mit Blick auf die alten Rechtsbegriffe, die dort noch benutzt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 Nr. 33-0141.5-016/5157 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Bewohnerinnen und Bewohner in den stationären Einrichtungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz bei der Mitwirkung in Angelegenheiten des Betriebs ihrer stationären Einrichtung in Baden-Württemberg vertreten sind (nach Möglichkeit mit statistischen Angaben zum Vorhandensein von Bewohnerbeiräten, Angehörigen- und Betreuerbeiräten, Fürsprechergruppen oder Bewohnerfürsprechern);*
- 2. in wie vielen stationären Einrichtungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz in Baden-Württemberg keine der genannten Vertretungen besteht;*

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen in *Anlage 1* beantwortet.

- 3. welche Erfahrungen ihr zur Umsetzung der Landesheimmitwirkungsverordnung aus der Praxis vorliegen;*

Die bei den Stadt- und Landkreisen (untere Heimaufsichtsbehörden) aktuell durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass es in vielen Einrichtungen aufgrund der Bewohnerstruktur (hochbetagte, multimorbide und kognitiv eingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner) zunehmend schwierig ist, aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt eines Bewohnerbeirats zu finden. Es wurde auch berichtet, dass die Gewinnung von externen Kandidatinnen und Kandidaten zur Umsetzung der Landesheimmitwirkungsverordnung für die Einrichtungen teilweise mit großen Aufwand verbunden ist. Insgesamt sei wenig Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement vorhanden und dieses Engagement sei sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Es wurde auch berichtet, dass bei bestehenden Bewohnerbeiräten im Bereich der Pflege die gewählten Beiratsmitglieder oft eher auf ihre eigenen Interessen fokussiert sind und weniger das Allgemeinwohl im Blick haben.

Von einzelnen Heimaufsichtsbehörden wird darauf hingewiesen, dass in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (bei Komplexträgern) häufig nur ein Gesamtbewohnerbeirat gebildet wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Intensität der Mitwirkung stark vom persönlichen Engagement der Bewohnervertretungen sowie der Unterstützung und Wertschätzung durch die Einrichtungen abhängig ist.

4. ob sie die Notwendigkeit sieht, die geltende Landesheimmitwirkungsverordnung zeitnah an die Regelungen aus dem Wohn-, Teilhabe und Pflegegesetz anzupassen und was dabei ggf. weitere Schwerpunkte einer Änderung sein könnten.

Die Auswertung der Rückmeldungen der Heimaufsichtsbehörden hat ergeben, dass eine Anpassung der Begrifflichkeiten der Landesheimmitwirkungsverordnung langfristig wünschenswert, jedoch nicht dringlich ist. Wesentliche Änderungswünsche wurden ansonsten nicht vorgetragen.

Bei passender Gelegenheit wird eine entsprechende Anpassung der Begrifflichkeiten der Landesheimmitwirkungsverordnung an das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz erfolgen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration

Antrag der Abgeordneten Sabine Wölfle u.a. SPD
– Möglichkeiten der Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Einrichtungen
– Drucksache 16/5157

Anlage 1

Stadt-/Landkreis	Frage 1					Frage 2
	Gesamtzahl der Einrichtungen	Bewohnerbeiräte	Angehörigen- und Betreuerbeiräte	Fürsprecher-gremien	Bewohnerfürsprecher	Keine der genannten Vertretungen
Ulm	17	15		2		0
Freudenstadt	33	23	1	0	10	0
Göppingen	45	36		6		3 (davon 1 Hospiz und 2 Neu- inbetrieb- nahmen)
Lörrach	k.A.	38	16	0	1	0
Heidelberg	15 (davon 1 Hospiz)	13	2	1		0
Landkreis Karlsruhe	74	62	1	0	10	1
Pforzheim	20	14	1	0	5	0
Zollernalb- kreis	41	30		8	2	1 (vorüber- gehend)
Rhein- Neckar- Kreis	k.A.	In allen Einrichtun- gen, die kein Für- sprecher- gremium bzw. Be- wohnerfür- sprecher haben	in 65 % der SGB XII Einrichtun- gen vor- handen	2	3	0
Enzkreis	29	20	2	1	8	0

Ortenau- kreis	90	42	3	18	28	2
Ostalbkreis	101	97	nicht bekannt	3	1	0
Rastatt	k.A.	14 In Einrich- tungen der Eingliede- rungshilfe besteht oft- mals für kleinere Außen- wohngrup- pen ge- meinsame Bewohner- vertretung.		10		2 (Neueröff- nungen Sommer 2018, es wird zeit- nah eine Bewohner- vertretung eingesetzt)
Stadt Karlsruhe	52	33			18	1 (Neuinbe- triebnahme, bislang keine Wahl)
Mannheim	48 (ohne Hospiz)	43	2		3	2 (noch in der Findungs- phase)
Heidenheim	27	24			2	1 (neue Ein- richtung, Wahl in Kürze)
Calw	37	21	3		14	2 (in einer Einrichtung Wahltermin 15. Februar 2019)

Stuttgart	94	In der Regel gibt es in allen stationären Einrichtungen einen Bewohnerbeirat, ein Fürsprecher-gremium oder einen Bewohnerfürsprecher. Bei 15 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gibt es einen Angehörigenbeirat. In 4 Pflegeeinrichtungen ein Fürsprecher-gremium, in 6 Pflegeeinrichtungen einen Bewohnerfürsprecher.				In Hospizen und 4 sehr kleinen Behinderten-einrichtungen (6–7 Bew.)
Waldshut	34	19	2	2	8	5
Ravensburg	101	60		31		10
Neckar-Odenwald-Kreis	29	22	1	2	4	1 (Hospiz)
Landkreis Heilbronn	57	50	1		2	4 (davon Hospize, 1 Neuinbetriebnahme Dez. 2018, 1 Verhinderungspflege)
Tuttlingen	18	4		2	10	2 (davon 1 Hospiz und eine Neuinbetriebnahme)
Rottweil	27	7		4	14	2 (davon 1 Kleinst-einrichtung und 1 Kurzzeitpflege für max. 4 Wochen)

Stadt Heilbronn	k.A.	16 (davon 1 Gesamt- bewohner- beirat für alle Häuser der Stif- tung)	1	1		0
Alb-Donau-Kreis	38	29	2	4	3	2 (auf Bil- dung eines Bewohner- beirats wird hingewirkt)
Main-Tau- ber-Kreis	31	25	1	2	4	0
Hohenlohe- kreis	30	In allen Einrichtungen entweder Bewohnerbeirat oder Bewohnerfürsprecher				0
Rems- Murr-Kreis	k.A.	50 (große Ein- richtungen verfügen über einen Gesamt- bewohner- beirat)		7	12	1 (wegen Ab- lauf der Amtszeit des Bewoh- nerfürspre- chers, Er- satz wird gesucht)
Reutlingen	k.A.	48	9	11	2	0
Sigmarin- gen	32	14	6	13	3	2 (davon eine Neueröff- nung und eine Kurz- zeitpflege)
Emmen- dingen	28	14	7	5	8	1 (Neueröff- nung)
Schwarz- wald-Baar- Kreis	32	21		5	6	0

Schwäbisch Hall	k.A.	30	6	4	8	1
Ludwigsburg		83 % aller Einrichtungen		17 % aller Einrichtungen		0
Böblingen	68	44		2	22	0
Esslingen	96	82		5	9	0
Konstanz	In den SGB XI Einrichtungen überwiegend Heimfürsprecher; in den SGB XII Einrichtungen ausreichende Anzahl an Heimbeiräten.					1
Tübingen	47	40	13	6	1	0
Bodenseekreis	42	13	5	12	9	3 (Neuinbetriebnahmen)
Freiburg	36	29	5	2	4	1